



Merkblatt

Naturgefahren – Planerische Massnahmen

Die Raumplanung regelt die Entwicklung und die Nutzung des Raums. Ausgehend von Naturgefahrenkarten und Risikoüberlegungen soll die Raumplanung gewährleisten, dass in Gefahrengebieten das Risiko durch neue Bauten und Anlagen nicht zusätzlich erhöht, sondern langfristig vermindert wird. Primär geht es, um das Vermeiden von Gefährdungen durch passive, d. h. raumplanerische Massnahmen.

Die Risiken werden hauptsächlich vom Schadenpotenzial beeinflusst: eine immer intensivere Raumnutzung beziehungsweise die Ausweitung der Nutzung in Gefahrenräume lässt die Risiken steigen. Die Raumplanung hat zum Ziel, die Risikoentwicklung zu steuern und neue, inakzeptable Risiken zu vermeiden.

1. Instrumente für eine risikobasierte Raumentwicklung

Der Vollzug einer risikobasierten Raumentwicklung stellt ein Zusammenspiel verschiedener Instrumente dar:

Als objektive Darstellung der Gefahrenprozesse Rutschung, Wasser, Lawinen und Sturz ist die Naturgefahrenkarte für die Landes- und Gemeindebehörden verbindlich. Die Naturgefahrenkarte wird nach der Genehmigung durch die Regierung den Gemeinden zur Umsetzung in deren Ortsplanung übergeben. In der Richtplanung werden Naturgefahrenkarten behördenverbindlich umgesetzt. Grundeigentümerverbindlich werden die in der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrengebiete in Form von überlagernden Gefahrenzonen im Zonenplan. Die hierfür allenfalls notwendigen Anpassungen in der Bauordnung sind zusätzlich vorzunehmen. Im Baubewilligungsverfahren werden Bauauflagen festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass bei allen raumwirksamen Tätigkeiten die Erkenntnisse der Naturgefahrenkarte zu berücksichtigen sind.

Bezüglich der Klärung respektive Feststellung von Schnittstellen mit der Naturgefahrenkarte sind von Beginn an bei allen raumrelevanten Planungsprozessen das Amt für Bevölkerungsschutz und das Amt für Bau und Infrastruktur einzubinden.

1.1 Landesrichtplan

Der Landesrichtplan ist das zentrale Raumplanungsinstrument des Landes. Zum Schutz vor Naturgefahren hält der Richtplan Grundsätze zum Umgang mit Naturgefahren fest. Er zeigt potenzielle Nutzungskonflikte, die durch die Naturgefahrenkarte in Abgleich mit anderen Nutzungsinteressen auftreten. Im Landesrichtplan können Gebiete ausgeschieden werden, die der Rückhaltung oder Ableitung von Gefahrenprozessen dienen (z.B. Rückhalteräume oder Abflusskorridore).

1.2 Gemeinderichtplan

Die Naturgefahrenkarten sind im Gemeinderichtplan zu berücksichtigen.

1.3 Nutzungsplanung

Die in den Naturgefahrenkarten ausgewiesenen Gefahrengebiete (Rot, Blau+ und Blau) der Gebietskategorie A (bau- und siedlungsnahе Gebiete) sind in Form von **überlagernden Gefahrenzonen im Zonenplan grundeigentümergebunden** abzubilden. Allenfalls notwendige Anpassungen sind in der Bauordnung ebenfalls vorzunehmen. Ausserhalb des bau- und siedlungsnahen Gebietes wird in der Gefahrenkarte eine differenzierte Darstellungsweise verwendet. Diese muss nicht in den Zonenplan übernommen werden.

Dabei gilt für alle Prozesse, dass

- in der roten Zone (erhebliche Gefährdung, Verbotzone) ein generelles Bauverbot gilt; es dürfen keine neuen Bauzonen ausgeschrieben werden.
- in der blauen Zone (mittlere Gefährdung, Auflagezone) Bauten und Anlagen nur mit baulichen Auflagen und Nutzungsbeschränkungen neu erstellt oder erweitert werden dürfen; es sollten keine neuen Bauzonen ausgeschrieben werden.
- in den gelben oder gelbweiss-schraffierten Zonen (geringe Gefährdung, Hinweiszone, Restgefährdung) oder in den durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebieten auf die Gefahr hingewiesen wird.

Zusätzlich gilt für den Prozess der permanenten tiefgründigen Rutschung, dass

- in der blau+ Zone (erhebliche-mittlere Gefährdung, Auflagezone) Bauten und Anlagen nur mit verschärften baulichen Auflagen und Nutzungsbeschränkungen neu erstellt oder erweitert werden dürfen; es sollen keine neuen Bauzonen geschaffen werden.

Bei der Erstellung oder Überarbeitung von Gestaltungs- und Überbauungsplänen ist der Schutz vor Naturgefahren geeignet zu berücksichtigen. Durch entsprechende Sonderbauvorschriften kann dem Schutz vor Naturgefahren vielfach auf einfache Weise Rechnung getragen werden.

Das Vorgehen zur Revision Zonenplan und Bauordnung kann den Verfahrensabläufen unter <http://www.liv.li/#/117558/downloaddokumente> entnommen werden.

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer richtet sich nach dem Baugesetz und hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Grundsätzlich müssen die betroffenen Grundeigentümer verständigt werden, welche von einer Abänderung der Gefahrenzone Rot, Blau+, Blau betroffen sind und innerhalb des Baugebietes liegen.

2. Baubewilligungsverfahren

Im Baubewilligungsverfahren stellen die Landesbehörden und Gemeinden sicher, dass ein Baugesuch die Vorschriften der Gemeinde und das übergeordnete Recht (Baugesetz) einhält. Dazu zählen auch die Bestimmungen über den Schutz vor Naturgefahren (Bauordnung). Zur Abklärung von allfälligen konkreten Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren ist bereits vor Projektierungsbeginn das Amt für Bevölkerungsschutz zu kontaktieren.

Dies betrifft Gebiete, welche mindestens der Gefahrenzone Blau gemäss Naturgefahrenkarte zugeordnet sind.

Gemäss Baugesetz/Bauverordnung sind die SIA-Normen umzusetzen. Im Falle der Naturgefahren ist die SIA Norm 261/1 relevant.

3. Rechtliche Grundlagen

Waldgesetz

Art. 25 Gefahrenzonenpläne

Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete sowie Gebiete, welche durch andere Naturereignisse gefährdet sind, sind in den Zonenplänen der Gemeinden als Gefahrenzonen zu kennzeichnen.

Art. 44 Abs. 1 Bst. c Gemeinden

Den Gemeinden obliegen insbesondere die Kennzeichnung der Anrissgebiete von Lawinen- sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten als Gefahrenzonen in den Zonenplänen (Art. 25);

Waldverordnung

Art. 1 Grundlagen

- 1) Die Regierung erarbeitet die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Diese sind den Gemeinden für die Übernahme und Kennzeichnung in ihren Zonenplänen als Gefahrenzonen zu übergeben.
- 2) Die Regierung berücksichtigt ihrerseits die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung.

Baugesetz

Art. 13 Verfahren

- 1) Die Gemeinde legt den Zonenplan während 30 Tagen öffentlich auf und verständigt die betroffenen Grundeigentümer schriftlich. Während der Auflagefrist können betroffene Grundeigentümer schriftlich und begründet Einsprache bei der Gemeinde erheben.
- 2) Bauordnung und Zonenplan sowie Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche Ergänzungen und Abänderungen verlangen kann. Sie werden nach der Genehmigung von der Gemeinde kundgemacht und treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.
- 3) Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, insbesondere zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von geschichtlich oder kulturell wertvollen Siedlungen oder Bauten oder bei beabsichtigter Ausführung grösserer öffentlicher Bauten und Anlagen, kann die Regierung die Gemeinden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung und Abänderung von Bauordnung und Zonenplan sowie Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften anhalten.

Art. 37 Abs. 1 und 2 Bst. c Baureife

- 1) Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifen Grundstücken errichtet werden.
- 2) Baureif ist ein Grundstück, wenn:

c) es betreffend Steinschlag, Rutschungen, Rufen, Hochwasser, Lawinen oder anderer in der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Gefährdungen in keiner oder aber einer zulässigen Gefahrenzone liegt. In der roten Gefahrenzone gilt ein generelles Bauverbot; und

Art. 64 Abs. 3 Bautechnische Erfordernisse

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens legen die zuständigen Stellen für in Naturgefahrenzonen geplante Bauvorhaben die erforderlichen bautechnischen Schutzmassnahmen fest. Sind bestehende Bauten und Anlagen durch Naturgefahren gefährdet, kann die Baubehörde nach Rücksprache mit den zuständigen Amtsstellen die zur Sicherheit des Bauwerks und zum Schutz der Personen notwendigen Massnahmen verfügen.

Bauverordnung

Art. 16 Abs. 2 Grundsatz

Grundlage für die Beurteilung der Baureife im Sinne von Art. 37 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes sind die von der Regierung genehmigte Naturgefahrenkarte und die darauf gestützten besonderen Bauungs- und Bauvorschriften der Gemeinde.

Art. 55 Gefahrentechnische Unterlagen und Nachweise

1) Bei Bauten und Anlagen, die nach Massgabe der Naturgefahrenkarten in einer Gefahrenzone Blau, Blau+ oder Rot liegen, bestimmt das Amt für Bevölkerungsschutz Art und Umfang der dem Baugesuch beizulegenden gefahrentechnischen Unterlagen.

2) Bei gefährdeten Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes, die in durch Naturgefahren gefährdeten, nicht von Abs. 1 erfassten Gebieten liegen, kann das Amt für Bevölkerungsschutz Art und Umfang der dem Baugesuch beizulegenden gefahrentechnischen Unterlagen bestimmen.

3) Bei Bauten und Anlagen, die in durch Naturgefahren gefährdeten Gebieten liegen, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planung und Ausführung nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Berücksichtigung der Normen des SIA erfolgen; für diesen Nachweis sind die vom Amt für Bevölkerungsschutz vorgegebenen Formulare zu verwenden.

Art. 64a Bauten und Anlagen in gefährdeten Gebieten

1) Die Verantwortlichen nach Art. 84 des Gesetzes haben nach Fertigstellung von Bauten und Anlagen nach Art. 55 Abs. 1 und 2 zu bestätigen, dass:

a) alle nach Art. 64 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten bautechnischen Schutzmassnahmen getroffen wurden; und

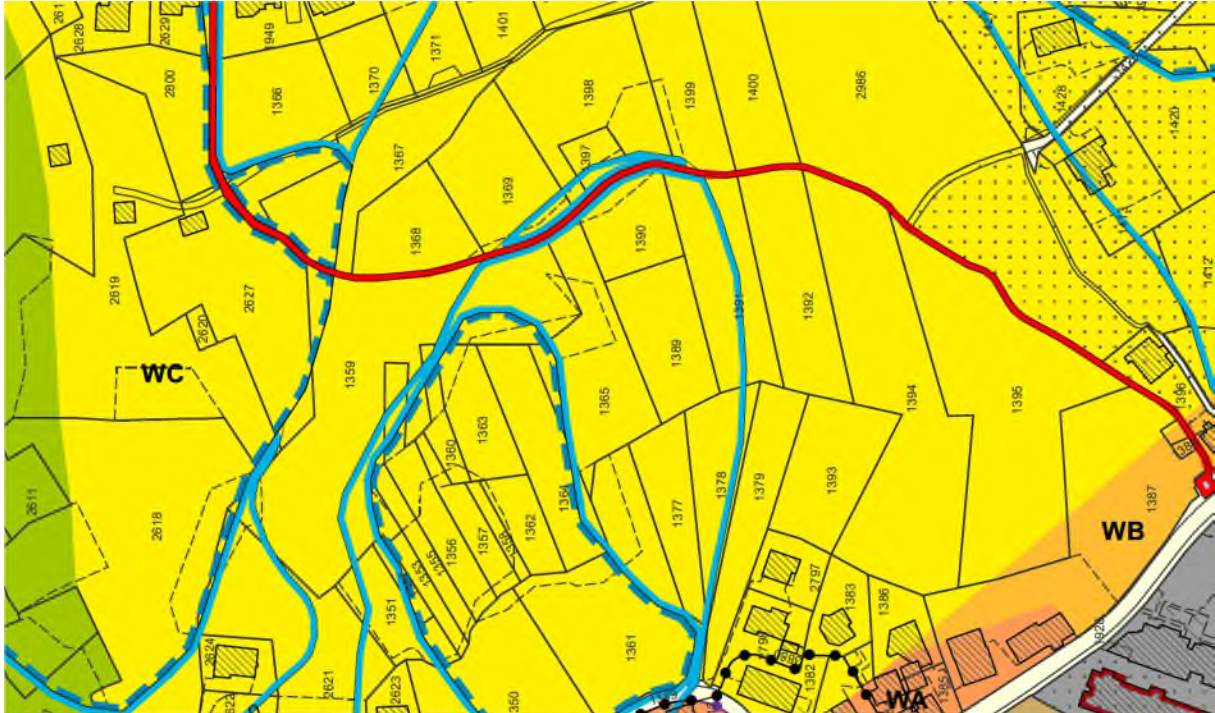
b) die anzuwendenden SIA-Normen erfüllt sind.

2) Für die Bestätigung nach Abs. 1 sind die vom Amt für Bevölkerungsschutz vorgegebenen Formulare zu verwenden; es erfolgt kein gesonderter Beizug des Amtes für Bevölkerungsschutz bei der Bauschlussabnahme nach Art. 87 Abs. 5 des Gesetzes.

Bauordnung der Gemeinde

Es gelten zusätzlich die Bestimmungen in den Bauordnungen der jeweiligen Gemeinde.

4. Beispiel Darstellung Zonenplan



Legende:



Gefahrenzone Rot

Art. XX BauO



Gefahrenzone Blau +

Art. XX BauO



Gefahrenzone Blau

Art. XX BauO

Impressum

Merkblatt
Naturgefahren – Planerische Massnahmen
Version 2020

Herausgeber

Amt für Bau und Infrastruktur
Abteilung Raumentwicklung und Baubewilligungen

Auskünfte zum Thema

Amt für Bau und Infrastruktur
Städtle 38
Postfach 684
9490 Vaduz
+423 236 60 72
info.abi@llv.li

Amt für Bevölkerungsschutz
Zollstrasse 45
Postfach 684
9490 Vaduz
+423 236 69 16
info.abs@llv.li